

Feststellung gemäß § 5 UVPG

H.B. Fuller Deutschland Produktions GmbH, Nienburg / Weser

GAA Hannover v. 3.2.2022 — H 025459427 / H 21-056 —

Die Firma H.B. Fuller Deutschland Produktions GmbH, Henriettenstraße 32 in 31582 Nienburg / Weser, hat mit Schreiben vom 31.05.2021, hier eingegangen am 02.06.2021, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen (hier: NMA-Erdtank) am Standort in 31582 Nienburg / Weser, Henriettenstraße 32, Gem. Nienburg, Flur 2, Flurstücke 165/9, 165/12, 165/15, 165/16, 165/21, 277/5, 277/19 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a.:

- Erhöhung der Lagerkapazität des Lagertanks für N-Methylolacrylamid (NMA) von 16,11 t auf insgesamt 32,22 t im Lösemitteltanklager (bzw. Erhöhung des Fassungsvermögens des Lagertanks für N-Methylolacrylamid (NMA) von 15 m³ auf 30 m³ im Lösemitteltanklager)

→ Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV → akut toxischer Stoff der Kategorie 3

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem

negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Es befinden sich verschiedene Schutzgebiete in einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort. Es handelt sich dabei unter anderem um ein Natura 2000-Gebiet, hier: FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ (EU-Kennzahlen 3319-332 / Landesinterne Nummer: 289) in etwa 500 m Entfernung und um ein Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch“ (Kennzeichen: LSG NI 00063) in etwa 500 m Entfernung. Das nächste gesetzlich geschützte Biotop befindet sich ebenfalls in etwa 500 m Entfernung zum Standort. Es hat die Bezeichnung „Nienburg, nahe der Weser, gegenüber Stadtgebiet“ (GB-NI-1343).

Aufgrund der Entfernung und der unterirdischen Lagerung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete, wie beispielsweise EU-Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sind im nahen Umfeld nicht ausgewiesen. Naturdenkmäler sind ebenfalls im nahen Umfeld nicht vorhanden.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung war damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Somit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.